

1. Dachform: Flachdach.
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist innerhalb der privaten Grünflächen unzulässig.
3. Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünflächen können feste Garagenbauten und Nebenanlagen für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
4. Die Anlage, Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wege, Kinderspielplätze, Wageneinstellplätze, Mülltonnenplätze bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.
5. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Als Schutz gegen den Gleiskörper der Neukölln - Mittenwalder Eisenbahn ist entlang der Grundstücksgrenze von den Eigentümern ein Zaun, entsprechend den Anforderungen des Polizeipräsidenten - Abt. III -, zu errichten und zu unterhalten.
7. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziffer 25 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.